

Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material (insbesondere Musik- und Filmdateien)

Mark Hässig / Lukas Schnieper / Sämy Zehnder

Abgabedatum: 6. Juni 2006

Schule: Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Muttenz

Klasse: BM I 3a

Lehrer: René Bosshard / Martin Meneghin

Dieses Dokument ist Online unter <http://idpa.schnippo.ch/> verfügbar

Powered by L^AT_EX

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	4
1.1 Themenwahl	4
1.2 Thesen	4
1.3 Offene Fragen	5
1.4 Vorgehen / Ziel	5
2 Urheberrecht im Internet	6
2.1 Was sind Urheberrechte?	6
2.2 Das Internet und das Urheberrecht	6
2.3 <i>Download</i> geschützter Werke	7
2.3.1 Welcher wirtschaftliche Schaden entsteht?	9
2.4 <i>Upload</i> (Anbieten bzw. Verbreiten) geschützter Werke	10
2.4.1 Vorfälle	10
3 Herunterladen aus dem Internet	12
3.1 Wer lädt herunter?	12
3.2 Warum wird heruntergeladen?	13
3.3 Wo wird heruntergeladen?	13
3.3.1 <i>Download</i> -Quellen und ihre Gefahren	14
3.4 In welchem Umfang wird heruntergeladen?	16
3.5 Wissensstand in der Bevölkerung	16
4 Massnahmen gegen das Herunterladen	19
4.1 Modewörteranalyse	19
4.1.1 Der Raubkopierer	19
4.1.2 Der Filmpirat	20
4.2 Vorgehen der <i>IFPI</i>	20
4.3 Digital Rights Management (<i>DRM</i>)	21
4.4 <i>DRM</i> , Leerträgervergütung oder beides	21
5 Schluss	22
5.1 Zusammenfassung	22
5.2 Analyse der Thesen	22
5.3 Beantwortung der offenen Fragen	23
5.4 Fazit	24
5.5 Ausblick	25
6 Abbildungsverzeichnis	26
7 Abkürzungsverzeichnis	26

8 Glossar	26
9 Quellenverzeichnis	27
10 Erklärung	30

Wie dieses Dokument zu lesen ist:

- **[QUELLE]**: Angabe einer Quelle. Quellenverzeichnis im Kapitel 8, Seite 27
- **Wort**: Kursive Wörter sind im Abkürzungsverzeichnis (Kapitel 7) oder Glossar (Kapitel 8) erläutert
- **Link**: Web-Adresse (URL)

1 Einleitung

Diese Arbeit entstand im Rahmen der interdisziplinären Projektarbeit für die Berufsmaturität an der Gewerblich industriellen Berufsschule Muttenz. Als Bedingung wurde uns gestellt, dass die Arbeit in direktem Zusammenhang mit dem Fächern **Deutsch** und **Volkswirtschaft / Betriebswirtschaft / Recht** steht. Ebenso muss sie mit unserer Arbeit als Informatiker zu tun haben und gesellschaftliche und kulturelle Aspekte berücksichtigen. Wir, die drei Autoren, kamen nach kurzer Bedenkzeit auf das Thema **Herunterladen von Musik und Filmen aus dem Internet**. Nach kurzer Recherche waren wir sicher, dass wir die geforderten Punkte mit dieser Wahl erfüllen können.

1.1 Themenwahl

Das Herunterladen von Musik und Filmen aus dem Internet ist ein Thema, welches hochaktuell und interessant ist. Immer wieder wird in den Zeitungen darüber berichtet. So stiess sogar unsere Arbeit auf das Interesse der Medien.¹

Da wir alle Informatiklehrlinge sind, haben wir schon vor der Ausbildung Erfahrungen mit verschiedensten Computerprogrammen gesammelt. Auch hat jeder von uns schon mal eine Tauschbörse installiert und sich damit Dateien aus dem Internet heruntergeladen. Handelten wir damit rechtlich unzulässig? Dieses Wissen wollen wir uns zueignen. So kam es uns mehr als gelegen, eine Arbeit schreiben zu müssen. Auf der einen Seite verschaffen wir uns Gewissheit über die Legalität unseres Handelns und auf der anderen Seite können wir ein hoffentlich von Daten, Fakten und Informationen voll gestopftes Dokument erarbeiten, hinter welchem wir auch mit erhabenem Haupte stehen können. Zurück zum Begriff der Tauschbörse: Eine Tauschbörse ist nichts anderes als ein riesiges Netzwerk, verteilt über die ganze Welt. Darin teilen sich die Benutzer ihre freigegebenen Dateien. Diese Idee der verteilten Systeme (Der Sinn und Zweck von verteilten Systemen ist das gemeinsame Nutzen von Ressourcen verteilt auf verschiedene Computer) ist für die Informatik sehr wichtig. Immerhin steht auf unserem Lehrplan sogar ein eigenes Unterrichtsfach mit diesem Namen.²

1.2 Thesen

Wir haben einige Thesen aufgestellt, die wir innerhalb unserer Arbeit zu bestätigen oder zu widerlegen versuchen werden. Zumindest möchten wir uns Klarheit verschaffen. Unsere aufgestellten Thesen sind:

- Wer Musik herunterlädt, lädt auch Filme herunter.
- Man kann einen heruntergeladenen Film nicht 1:1 mit einem verlorenen Kinobesucher umrechnen. Nicht alle Filme, die heruntergeladen werden, würde die jeweilige Person auch im Kino ansehen.

¹Artikel in der BZ, Kopie im Anhang [BZ]

²Siehe Lehrplan: Informationssysteme [GIBM]

- Wer legale Musikangebote nutzt, lädt nicht von Tauschbörse herunter.

1.3 Offene Fragen

Zu Beginn waren uns einige Dinge unklar.

- Was genau an der Benutzung von Tauschbörsen ist denn nun illegal?
- Was weiss die Öffentlichkeit über das Urheberrecht? Tappen sie selbst so im Dunkeln wie wir oder wissen sie, inwiefern der Up- beziehungsweise *Download* rechtlich unzulässig ist?
- Beschränken sich die Downloader auf eine bestimmte Altersgruppe?
- Wie werden die Benutzer von Tauschbörsen aufgespürt?

Diese Fragen gedenken wir in unserer Arbeit beantworten zu können.

1.4 Vorgehen / Ziel

Um unsere Thesen bestätigen oder natürlich widerlegen und die offenen Fragen abklären zu können, setzen wir auf empirische Forschung. Zum einen hilft uns eine Webumfrage³ weiter, zum anderen ein Interview mit einem Rechtsexperten. Weiter werden wir auch Kurzinterviews mit involvierten Organisationen halten, um einen vertieften Einblick ihrer Meinungen und Ansichten zu erlangen.

Als Ergebnis erwarten wir ein Dokument, welches uns einen Überblick verschafft. Zuallererst wollen wir die Fakten aufstellen. Was genau ist erlaubt, was nicht. Unsere Webumfrage soll das Wissen der Bevölkerung widerspiegeln. Wie steht es um ihr Wissen diese Thematik betreffend und wie würden sie sich die Situation wünschen? Und last but not least: Wie wirkt sich die Downloadszene auf die Musik- und Filmindustrie aus und wie reagiert diese auf die Situation?

³Siehe Auswertung im Anhang [[WEBUMFRAGE](#)]

2 Urheberrecht im Internet

In unserem digitalen Zeitalter wird die Welt durch das Internet zum Pausenhof. Musik und Filme werden mit Leuten aus aller Welt getauscht. Kann das legal sein? Egal, das Internet ist ja kein realer Ort, da kann ich auch nicht erwischt, beziehungsweise belangt werden, oder etwa doch?

2.1 Was sind Urheberrechte?

Allen, die unrecht verfahren und sündigen mit diesem Buch, denen sende ich diesen Fluch und denen, die Falsches hinzu erdichten: Der Aussatz soll sie dann vernichten (...). Wer dem Teufel ohne Ende will zugehören, der sende ihm diese Urkunde und fahre zu der Hölle Grunde.⁴

Mit Hilfe von Bücherflüchen wie dem obigen haben die Autoren im Mittelalter ihre Werke geschützt. Erst im 19. Jahrhundert wurden dann Regeln im Umgang mit geistigem Eigentum aufgestellt. 1883 wurde dann auch in der Schweiz das erste Urheberrechtsgesetz geschaffen.

Im Urheberrecht sind die Rechte, die man als Schöpfer eines Werkes (Es reicht bereits, eine neue Melodie vor sich hin zu pfeifen, um Urheber oder Urheberin zu werden. Die gepfiffene Melodie ist das geschaffene Werk) hat, niedergeschrieben.

Ein ausgewogenes Urheberrecht ist nicht einfach zu erlangen. Auf der einen Seite stehen die Kulturschaffenden und die Produzenten, welche möglichst viele Exklusivrechte wollen, um mit den Werken Geld verdienen zu können. Auf der anderen Seite befinden sich die Nutzer und die Konsumenten, welche so wenig wie möglich für einen möglichst umfassenden Zugang zu Inhalten zahlen möchten.

Um beide Seiten zufrieden zu stellen, gibt es für die Urheber und Urheberinnen Rechte, jedoch auch Schranken:

Damit verbunden sind gewisse Vermögensrechte wie das Aufführungs-, das Vortrags- und das Vorführungsrecht, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Send- und Weitersenderecht sowie das Recht der Wahrnehmung. Eingeschränkt werden die Urheber beispielsweise durch die Schutzdauer: So stehen Werke 50 oder 70 Jahre (je nach Art des Werkes) nach dem Tode des Urhebers der Allgemeinheit zur freien Verfügung.⁵

2.2 Das Internet und das Urheberrecht

Durch die neu erschaffene Welt des Internets haben Nutzer und Konsumenten Zugang zu Information auf der ganzen Welt erhalten. Diese Information können auf den eigenen Computer kopiert und somit gespeichert werden. Zeitungen müssen nicht mehr am Kiosk gekauft werden, Einzahlungen müssen nicht mehr per Briefpost oder per Bank bzw. Postschalter getätigt werden, selbst Musik und Filme können online gekauft und heruntergeladen werden und sparen so den Gang zum nächsten CD- bzw. Filmhändler.

⁴[KALLER] S. 15

⁵Art. 29 ff. *URG*

Jedoch hat jede Welt auch seine Schattenseiten. So ist es ein Leichtes, mit ein wenig Suchaufwand an eine riesige Auswahl von urheberrechtlich geschützten Werken zu kommen. Es gibt etliche Möglichkeiten, auf solche illegale Angebote zu stossen: Ist es nun in einer Internet-Tauschbörse, auf einer Website oder sind es auf einem *FTP*-Server abgelegte Dateien, die Möglichkeiten sind riesig. Die Unterhaltungsbranche versucht deshalb, mit technischen Massnahmen und mit aktiver Bekämpfung von unlizenziierten Internet-Tauschbörsen gegen den weltweiten Tauschhandel vorzugehen.

2.3 Download geschützter Werke

Sicherlich der interessanteste und zugleich auch brisanteste Punkt unserer Arbeit. Schliesslich wird eine Vielzahl derjenigen, welche diese Arbeit freiwillig durchlesen, dies wegen den folgenden Zeilen tun. Zuerst wollten wir wissen, inwiefern der Urheber oder die Urheberin Rechte an seinem geschaffenen Werk hat. Dazu konnten wir im ersten und zweiten Absatz des zehnten Artikels des *URG* folgendes in Erfahrung bringen:

1. Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.
2. Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:
 - a. Werkexemplare wie Druckerzeugnisse, Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen;
 - b. Werkexemplare anzubieten, zu veräussern, oder sonstwie zu verbreiten;
 - c. [...] ⁶

Daraus resultiert, dass der Urheber oder die Urheberin jegliche Rechte am Werk hat und dass rechtlich gesehen nichts unternommen werden darf, ohne dass der Urheber oder die Urheberin etwas davon weiss. Blättert man im *URG* jedoch weiter nach hinten, zum fünften Kapitel, so trifft man dort auf die Schranken des Urheberrechts. Artikel 19 des *URG* besagt:

1. Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:
 - a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
 - b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
 - c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.
2. Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

⁶Art. 10 Abs. 2 *URG*

3. Ausserhalb des privaten Kreises sind nicht zulässig:
 - a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
 - b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
 - c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
 - d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.
4. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.⁷

Der Artikel mag bei einmaligem Lesen von geringer Bedeutung sein. Jedoch wird seine Relevanz bei mehrmaligem Durchlesen schnell klar. Bereits die ersten beiden Worte des ersten Absatzes **Veröffentlichte Werke** bedürfen der Analyse eines weiteren Artikels: Sobald der Urheber oder die Urheberin sein Werk einer grösseren Anzahl Personen, die nicht zum persönlichen bzw. privaten Kreis gehören, vorgestellt oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt hat, gilt das Werk als veröffentlicht.⁸ Veröffentlichte Werke darf ich also laut Artikel 19 für mich verwenden. Ich darf beispielsweise ein Musikstück, welches ich auf dem Computer habe, auf meinen *iPod* kopieren und mir anhören. Ich darf ebenfalls einen Film mit meiner Familie anschauen, solange dieser Film bereits veröffentlicht worden ist. Im dritten Absatz werden die Vervielfältigung ausserhalb des privaten Kreises und die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes als nicht zulässig bezeichnet. Der vierte Absatz gibt an, dass der Eigengebrauch nicht für Computerprogramme gilt. Worüber dieser Artikel nichts aussagt, ist der Bezug des Musikstückes oder des Filmes. Insofern ist es nicht relevant, ob ich mir die CD gekauft habe, oder ob ich sie mir von einer Internet-Tauschbörse heruntergeladen habe.

Zu diesem Thema haben wir auch mehrere Interviews geführt:

Rechtsanwalt David Rosenthal meinte, dass praktisch alle aussagekräftigen Quellen, welche sich damit befasst hätten, das Herunterladen von geschützten Musikstücken und Filmen für den Eigengebrauch als zulässig betrachten. Einzig die *IFPI* vertrete die Meinung, dass das Herunterladen unzulässig sei.⁹ Natürlich wollten wir dies aus erster Hand erfahren und haben deshalb die *IFPI* per Email angefragt. Die *IFPI* bezieht sich darauf, dass das Herunterladen eines z.B. in einer Tauschbörse angebotenen Musikstückes Hehlerei sei.¹⁰ Der entsprechende Artikel aus dem Strafgesetzbuch lautet:

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.¹¹

⁷Art. 19 *URG*

⁸Art. 9 Abs. 3 *URG*

⁹[ROSENTHAL] Frage 1

¹⁰[IFPI] Frage 1

¹¹Art. 160 Abs. 1 *STGB*

Diese Argumentation ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings besagt die Webseite der schweizerischen Eidgenossenschaft, dass dem User nicht zuzumuten sei, dass er zwischen legaler und illegaler Quelle unterscheiden kann.¹² Die *SUISA* ihrerseits liess lediglich verlauten, dass der *Download* den Künstlern schaden würde, ohne ein eindeutiges Statement bezüglich dem Herunterladen zu geben.¹³

Um weitere Meinung einzuholen, schauten wir auf den Homepages weiterer Gesellschaften nach:

- *SwissImage* stellt das Kopieren eines Filmes aus dem Internet für den Eigengebrauch dem Kopieren einer DVD gleich und ist somit der Meinung, dass es zulässig sei.¹⁴
- *SAFE* schreibt, dass es nur erlaubt sei, wenn es sich bei der Vorlage um ein legal zur Verfügung gestelltes Werkexemplare handle.¹⁵
- Auf [copyright.ch](#), einer Internetseite von Rentsch und Partner, ist nachzulesen, dass der *Download* legal sei, ungeachtet der Herkunft der Quelle.¹⁶
- Selbst auf der Website der schweizerischen Eidgenossenschaft ist davon zu lesen, dass der *Download* für den Eigengebrauch legal sein soll. So verabschiedete der Bundesrat im März zwei Abkommen, in welchen der *Download* für den Eigengebrauch als uneingeschränkt zulässig deklariert wird. Dabei sei es dem User nicht zuzumuten, eine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Quellen machen zu können.¹⁷

2.3.1 Welcher wirtschaftliche Schaden entsteht?

Es ist von vielen Seiten zu hören, dass durch das Herunterladen einer CD dem Urheber, also dem Interpreten, Schaden zugefügt wird. Fakt ist jedoch, dass ein Interpret an einer verkauften CD nur wenige Rappen verdient. Die Produktion der CD kostet gegen einen Franken. Der Rest des bezahlten Preises geht an die Musikindustrie.¹⁸ Es ist also nicht primär der Interpret, der grosse Einbussen verzeichnen muss. Viele sagen sich auch, dass die Musikstars sowieso schon Millionen verdienen, da käme es auf ein paar hunderttausend Franken auch nicht an. Die Realität sieht jedoch etwas anders aus. Die Musiklabels sind zwar die, welche an einer CD am meisten verdienen, jedoch sind es auch sie, die eine CD-Produktion im grossen Stil überhaupt ermöglichen. Würden alle nur noch Lieder aus dem Internet herunterladen, hätten die Labels keine finanzielle Grundlage mehr und die CD-Produktion würde verschwinden. Logische Konsequenz davon wäre, dass die Künstler kein Einkommen mehr haben und sie mit dem Musizieren oder zumindest mit dem Verbreiten ihrer Musik aufhören. Dies wiederum würde dazu führen, dass es in den Tauschbörsen keine Lieder mehr zum *Download* gäbe.

¹²[[ADMIN](#)]

¹³Frage 1 aus dem Email-Interview [[INTERVIEW SUISA](#)]

¹⁴[[SUISSIMAGE](#)]

¹⁵Merkblatt der Piraterie [[SAFE](#)]

¹⁶[[COPYRIGHT](#)]

¹⁷[[ADMIN](#)]

¹⁸Artikel von [[MP3COM](#)]

Was die Musikindustrie jedoch sehr lange Zeit schon fast ignoriert hat, ist, dass die Bevölkerung immer mehr das Internet nutzt — auch zum Einkaufen. Angebote wie *Napster* oder *iTunes* sind viel zu spät auf den Markt gekommen und haben jetzt enorme Probleme, sich zu etablieren. Denn wären diese schon früher aufgeschaltet worden, wären die Tauschbörsen gar nie so riesig geworden, wie sie es jetzt sind. Denn viele beziehen die Musik über Tauschbörsen, weil sie gar nicht wissen, wie man von einer CD *MP3*-Dateien bekommt, um sie dann auf den *MP3-Player* zu laden. Über Kollegen erfahren sie eher von Tauschbörsen als vom Onlinemusikverkauf. Durch ihre Unwissenheit belassen sie die heruntergeladenen Lieder im *Upload*-Verzeichnis und vergrössern dadurch den Erfolg der Tauschbörsen. Dabei ist in den letzten Jahren ein klarer Trend zu Angeboten wie *Napster* zu verzeichnen. Durch aktive Werbung und dem Interesse für die Bevölkerung durch Anwendungsmöglichkeiten wie *MP3-Player* etabliert sich der Markt. Das grosse Mehr widmet sich immer mehr dem Onlinemusikhandel, was auch Statistiken bestätigen.

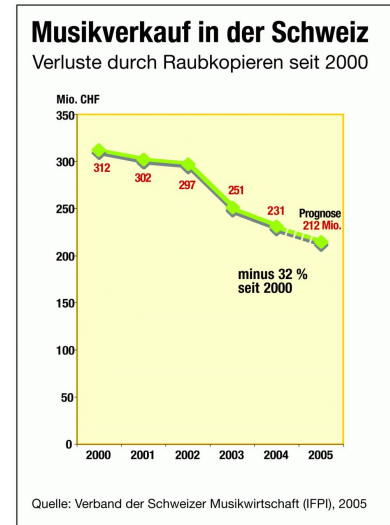


Abbildung 1: In den letzten 4 Jahren verzeichnete die Musikindustrie eine Umsatzeinbusse von 81 Mio. Franken

2.4 Upload (Anbieten bzw. Verbreiten) geschützter Werke

So uneinig sich die Gesellschaften bei dem *Download* auch sind, so einig sind sie sich beim *Upload*. Im zweiten Absatz des zehnten Artikels des *ZGB* wird eindeutig darauf verwiesen, dass der Urheber oder die Urheberin insbesondere das Recht hat, Werkexemplare anzubieten oder sonstwie zu verbreiten.¹⁹ Und weiter wird im neunzehnten Artikel die Vervielfältigung von Werken, die nicht für den Eigengebrauch oder den privaten Kreis sind, als nicht zulässig bezeichnet.²⁰

Somit ist das Anbieten, also auch *Upload*, an Personen die nicht zum privaten Kreis gehören nicht zulässig. Es muss also mit Konsequenzen bei einem Vergehen gerechnet werden.

2.4.1 Vorfälle

2003 kam es in der Schweiz zu den ersten beiden Verurteilungen wegen Internet-Musikpiraterie. Die beiden Verurteilten betrieben einen *FTP*-Server, auf welchem unentgeltlich 150 Lieder angeboten wurden. Durch das Anbieten der Musikdateien haben sie das Verbreitungs- oder Wahrnehmbarmachungsrecht missachtet. Sie mussten beide eine Busse von 1'000.- SFr bezahlen und hatten 10'000.- beziehungsweise 14'000.- SFr Schadensersatz an die Rechtsinhaber zu tätigen.²¹

¹⁹Art. 10 Abs. 2b *URG*

²⁰Art. 19 Abs. 3 *URG*

²¹Siehe [[SUISA](#)]

2005 erregte ein Student die Aufmerksamkeit der *IFPI*, da er etwa 30 Songs auf den Hochschulserver lud. Die *IFPI* fordert deshalb einen Schadensersatz von 1'200.- SFr, ansonsten würde er angezeigt. Der Student weigert sich den Betrag zu bezahlen, da er der Musikindustrie nicht geschadet hätte. Leider haben wir keine Informationen darüber, wie die Geschichte ausging.²² 2005 startete die Musikindustrie in der Schweiz die Aktion "Game Over" und stellte schliesslich im Januar 2006 Anzeigen gegen Unbekannt.²³ Es wurden sogar erstmals Tauschbörsenbenutzer kontaktiert. Dabei wurde eine aussergerichtliche Einigung vorgeschlagen.²⁴ Leider gibt es zur Zeit diesbezüglich keine weiterführenden Informationen.

²²[FACTS]

²³[PRESSETEXT]

²⁴[MUELLERBE]

3 Herunterladen aus dem Internet

3.1 Wer lädt herunter?

Diese Aussage ist sicher schwierig zu machen. Einer Statistik²⁵ der *IFPI* zufolge, besitzen noch immer 34% der Schweizer Haushalte keinen Internetanschluss. Und nur gerade 40% besitzen einen Breitbandanschluss. Das heisst, für 60% der Schweizer Haushalte ist nur schon aus technischen Gründen das Herunterladen nicht möglich. Zudem gibt es die Tauschbörsen in dem Umfang und in der Popularität, wie sie heutzutage zugegen sind, noch nicht lange. Trotzdem ist die Meinung, dass Personen, die nicht mit dieser Technologie aufgewachsen sind, eher davor "zurückschrecken", laut unserer Umfrage falsch. Wie aber im Schluss beschrieben²⁶, ist unsere Umfrage in genau diesem Bereich nicht genügend aussagekräftig. Wir gehen daher davon aus, dass es trotzdem Altersunterschiede gibt und ältere Menschen Tauschbörsen eher meiden. Eine Aussage über Nutzungsunterschiede zwischen einzelnen Berufsgruppen, kann man nicht machen. Ob Polizist oder Bäcker, wenn jemand Musik gratis haben will, wird er sich eine Tauschbörse zulegen, sofern er sich mit dem Medium Computer auskennt. Logischerweise ist es deshalb ein grosser Teil, der aus dem Dienstleistungssektor oder der Informatik kommt, welcher sich solchen Methoden bedient.

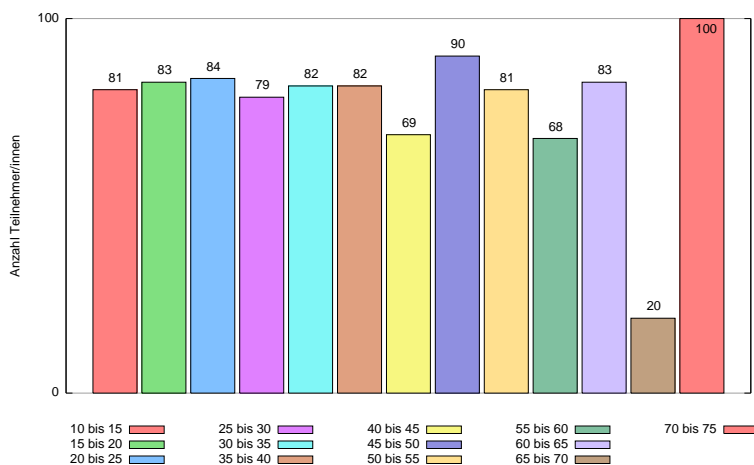


Abbildung 2: [WEBUMFRAGE] Kombination der Fragen 2 (Alter) und 11 (Laden Sie Musik aus dem Internet herunter?)

Bei Filmen sieht die Situation anders aus: Nur gerade mal 462 Teilnehmer unserer Umfrage laden sich Filme aus dem Internet herunter. Viele sagen, die Qualität der Filme sei zu mies, die Surroundsoundeffekte seien nicht mehr vorhanden und auch Zusatzmaterial wie es auf vielen DVDs aufzufinden ist, fehle gänzlich. Viele schrecken wohl auch vor den Warnhinweisen auf den Filmen, auf welchen das Kopieren und Herunterladen des Filmes klar als illegal deklariert wird, zurück. Sehr erstaunlich ist zudem, dass viele gar keine Filme im Kino oder auf DVD anschauen. Durchschnittlich 70.5% der Teilnehmer haben die drei Filme, die wir zur Auswahl

²⁵Zusätzlich erhaltene Informationen bezüglich des Email-Interviews [IFPI]

²⁶Siehe Kapitel 5.4 auf Seite 24

stellten (Handyman, Lord of War, The Pink Panther²⁷), weder gesehen noch werden sie diese auf DVD kaufen. Das Kinoerlebnis sei überrissen teuer und auch bei der DVD stimme das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht. Viele mieten sich deshalb lieber die DVD für einen Abend an einer Movie-Box und schauen sich den Film im Heimkino an. Zu Hause, so sagen sie, sei das Filmerlebnis immer noch am Grössten. Man sehe das ganze Bild, könne unterbrechen wenn man will und mit der entsprechenden Anlage sei sogar der Ton wie im Kino. Einziger Nachteil sei, dass die grosse Leinwand fehle.²⁸ Diejenigen, die herunterladen, sagen im Gegenzug, dass für einen Film zwischendurch, ein heruntergeladener Film gut genug sei. Einige Umfrage-Teilnehmer argumentierten zudem mit den überteuerten Kinopreisen: “18 Franken für eine Kinovorstellung ist einfach Diebstahl”²⁹

3.2 Warum wird heruntergeladen?

Wenn ich in einen Laden gehe und ich ein Brot erstehen will, ist es für mich klar, dass ich an der Kasse anstehe und für das Brot bezahle. Wir gehen davon aus, dass der Durchschnittsschweizer genau so handelt. Wieso können diese Personen im Gegenzug zur gleichen Zeit zu Hause einen Computer, der gerade das neue Album von Madonna über eine Tauschbörse herunterlädt, am Laufen haben, obwohl sie sich nicht sicher sind, ob sie dabei legal handeln oder sich einen Dreck darum scheren.

In unserer Umfrage³⁰ zeichnete sich ab, dass keine eindeutige Aussage über die Gründe gemacht werden kann. 38.2% der Teilnehmer gaben an, es sei bequemer, da sie die Musikstücke danach direkt vom Computer auf ihren *MP3-Player* laden können und nicht erst mühselig die CD auf den Computer laden müssen. Ebenfalls ein grosser Teil (29.3%) gab an, ihre Musik sei in den Läden nicht erhältlich. Dem grössten Teil jedoch, 445 von den insgesamt 1035 Umfrage-Teilnehmer geht es um die Kosten beim Erstellen eines Albums. Viele wollen nicht für die Musik bezahlen, da das Geld ihnen dafür zu schade ist. Wer sich in einem Discounter eine CD kaufen will, der muss heutzutage schnell mal 30 Franken bezahlen. Will man nun alle CDs seines Idols erwerben, wird dies eine teure Angelegenheit. Vor allem wenn man noch Schüler ist und das monatliche Einkommen gerade mal reicht, um einmal ins Kino zu gehen oder sich eine neue Hose zu leisten.

3.3 Wo wird heruntergeladen?

Die klare Mehrheit lädt ihre Musik- und Filmdateien über Tauschbörsen herunter (In unserer Umfrage 63.2%). Viele kennen gar keine andere Möglichkeit, um gratis Musik aus dem Internet zu erhalten. Mit grossem Abstand folgen 16%, welche ihre Daten über einen *FTP*-Server holen. Dies ist wohl darauf zu schliessen, dass es sehr schwierig ist, einen solchen Server zu finden. Diese werden oft nur in einschlägigen Foren vorgestellt und deshalb dem grössten Teil der Internetnutzer gar nicht bekannt sind. Wenn man jedoch intensiv genug sucht, ist es kein Problem,

²⁷Diese drei Filme waren zur Zeit der Arbeit unter den Top-Ten der Kinocharts

²⁸Zitate aus einem freien Antwortfeld [WEBUMFRAGE]

²⁹Zitat aus einem freien Antwortfeld [WEBUMFRAGE]

³⁰Siehe [WEBUMFRAGE]

an solch einen Server heranzukommen. Selbst Suchmaschinen wie Google Search haben bei der Eingabe der richtigen Suchbegriffe Verweise zu solchen Foren in ihren Suchresultaten. Das gleiche gilt für die *Warez*-Seiten, von welchen nur gerade 80 Teilnehmer ihre Filme oder ihre Musik herunterladen. Nur 299 Personen (28.9%) nützen legale Angebote. Diese kaufen durchschnittlich 3.4 Lieder pro Monat über diese Angebote. Sehr interessant ist, dass nur 86 dieser 299 Personen ausschliesslich über legale Angebote herunterladen. Anders ausgedrückt, nutzen nur gerade 10.3% der Personen die herunterladen, ausschliesslich die legalen Angebote. Viele der Teilnehmer rechtfertigen dies damit, dass sie, wenn sie ein Album erwerben wollen, zuerst einzelne Lieder aus einer Tauschbörse herunterladen. So können sie nach dem Probehören immer noch entscheiden, ob ihnen die CD gefällt, oder ob sie ihr Geld nicht wert ist. Wenn sie diese Lieder erst aus einer zahlungspflichtigen Quelle im Internet herunterladen und sich dann dazu entscheiden, die CD zu kaufen, würden sie doppelt für die bereits heruntergeladenen Musikstücke zahlen. Bei den Filmen sieht das Argument ähnlich aus. Eine oft vertretene Meinung beschreibt den *Download* eines Filmes um sich von dessen Qualität zu überzeugen. Wenn der Film sehenswert ist, kann er immer noch auf DVD erworben werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Argumentationsweise angewendet wird, um ein schlechtes Gewissen zu kaschieren, oder ob diese Vorgehensweise wirklich so häufig anzutreffen ist und die Medien nachträglich noch gekauft werden. Beides wäre möglich.

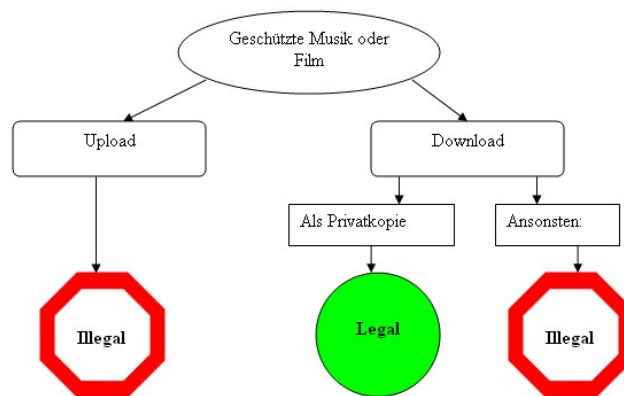
3.3.1 Download-Quellen und ihre Gefahren

In der grauen Theorie konnten wir den Down- und den *Upload* schön voneinander trennen und einzeln betrachten. In der Praxis sieht es meistens anders aus. So gibt es verschiedene Möglichkeiten, Lieder und Filme aus dem Internet zu laden. Jedoch sind nicht alle rechtlich zulässig, da Down- und *Upload* nicht einzeln steuerbar sind.

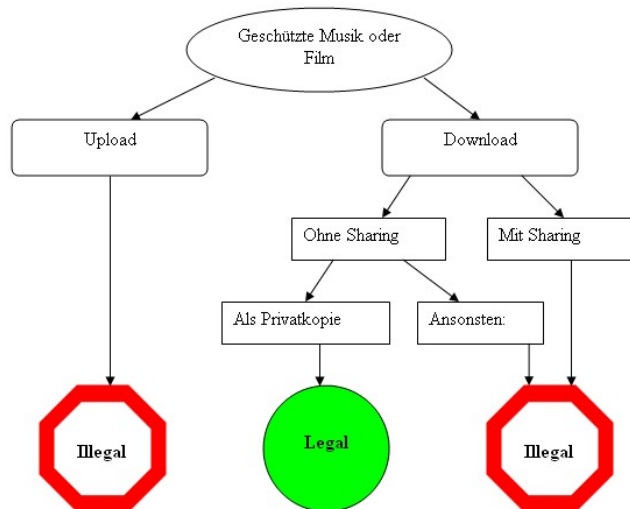
- Website:
Wenn ich Werke von einer Website herunterlade, muss ich mir keine Gedanken machen. Da wird eindeutig nur heruntergeladen und nichts angeboten.
- *FTP*-Server:
Auch bei dem Bezug über einen *FTP*-Server muss ich mir keine Sorgen machen, da auch hier klar zwischen Up- und *Download* differenziert wird.
- *IRC*:
Genau gleich verhält es sich beim *Download* über einen *IRC*-Client. Es wird lediglich heruntergeladen.
- Tauschbörsen:
Schwieriger wird es bei der Verwendung von so genannten Internet-Tauschbörsen oder *Peer-To-Peer*-Netzwerken. Normalerweise gibt man hierbei ein Verzeichnis an, welches man **sharen**, also teilen will. Wenn nun andere Benutzer eine Datei herunterladen, welche wir in unserem dargebotenen Verzeichnis haben, so senden wir im Teile dieser Datei. Um dies zu umgehen, kann man ja entweder ein leeres oder gar kein Verzeichnis angeben. Weit problematischer verhält es sich mit den Dateien, welche wir am Herunterladen

sind. Solche Dateien werden nicht als Ganzes, sondern nur in einzelnen, kleinen Paketen versendet. Sobald wir nun ein solches Paket auf unseren Computer geladen haben, wird es allen anderen, welche dieselbe Datei am Beziehen sind, und dieses Paket noch nicht haben, zum *Download* freigegeben. Somit verbreitet man Werke und verhält sich nach Schweizer Recht unzulässig.

Um auf einen Blick zeigen zu können, welche Aktivitäten nun rechtlich zulässig sind und welche nicht, zeigen wir hier die einzelnen Fälle nochmals in Graphiken auf:
Zuerst in Bezug auf Websites, *FTP*-Server und *IRC*:



Nun in Bezug auf Internet-Tauschbörsen, wobei unter Sharing auch das direkte Wiederanbieten von sich im *Download* befindlichen Werken verstanden wird:



Da bis jetzt noch kein richterliches Urteil gefällt, beziehungsweise noch kein Fall, den *Download* betreffend, vor Gericht gezogen wurde, kann man nicht sagen, dass der *Download* keine Folgen mit sich ziehen kann. Jedoch sind sich die meisten Experten einig, dass nach geltendem Recht der *Download* zum persönlichen Gebrauch zulässig ist.

3.4 In welchem Umfang wird heruntergeladen?

Viele, die Musik aus dem Internet herunterladen, beziehen diese in einzelnen Liedern. In unserer Umfrage sagten 631 Personen so aus. Dies entspricht 75.6% der herunterladenden Teilnehmer. Ganze Alben werden von etwas mehr als der Hälfte (440 / 52.7%) der Downloader gezogen.³¹ Und nur gerade 156 Personen (18.7%) laden ganze Diskographien eines Interpreten herunter. Diese Minderheit kommt sicher erstens davon, dass es dies bei bezahlten Angeboten nicht gibt und weiter, dass immer noch viele Internetbenutzer in der Schweiz einen Internetanschluss mit begrenzter Downloadmenge besitzen. Für solche Nutzer ist es natürlich unpraktisch, Pakete, die schnell mal mehrere Gigabytes gross sind, auf die Festplatte zu kopieren. Das gleiche gilt für Filme. Filme, deren Grösse kleiner als 800MB ist, sind aufgrund schlechter Qualität praktisch unanschaulbar. Ausserdem ist es öfters der Fall, dass die Tonspur nachträglich auf den Film gelegt wurde oder der Film einen anderssprachigen Untertitel besitzt oder andere, die Qualität des Filmes vermindernde Mängel auftreten. Filme werden auch meist nicht von so vielen Leuten angeboten, wie dies bei Liedern der Fall ist. Dies bedeutet, dass es Wochen gehen kann, bis ein Film vollständig heruntergeladen ist, sodass man den Computer nächtelang angeschaltet haben muss.

3.5 Wissensstand in der Bevölkerung

In unserer Webumfrage stellten wir Fragen bezüglich der Legalität / Illegalität des Herunterladens. In einer Frage wollten wir wissen, ob das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Liedern mit einer Tauschbörse legal sei, wenn ein *Upload*-Verzeichnis mit Werken darin angegeben ist. 83.5% der Umfrageteilnehmer verneinten dies. In einer weiteren Frage wollten wir eine Begründung hören, wieso dies nicht zulässig sei. Interessanterweise konnten nur etwas mehr als die Hälfte derjenigen, welche es als rechtlich unzulässig ansehen, die richtige Begründung abliefern, wieso es unzulässig ist.³²

³¹Siehe *Download*

³²Siehe Abbildung 4

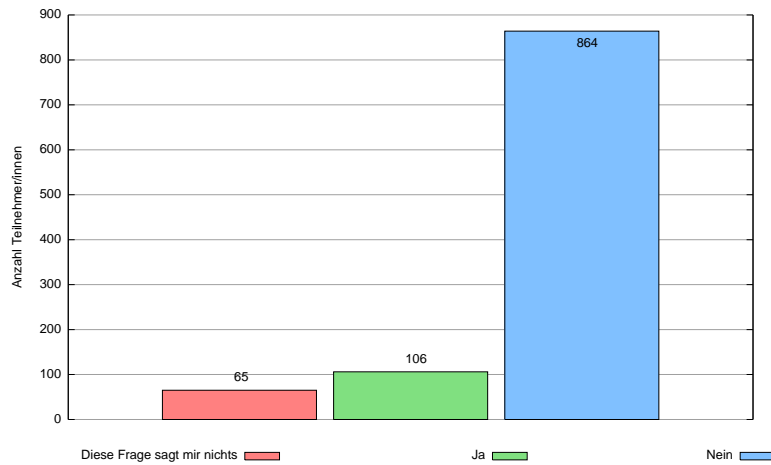


Abbildung 3: [WEBUMFRAGE] Frage 5

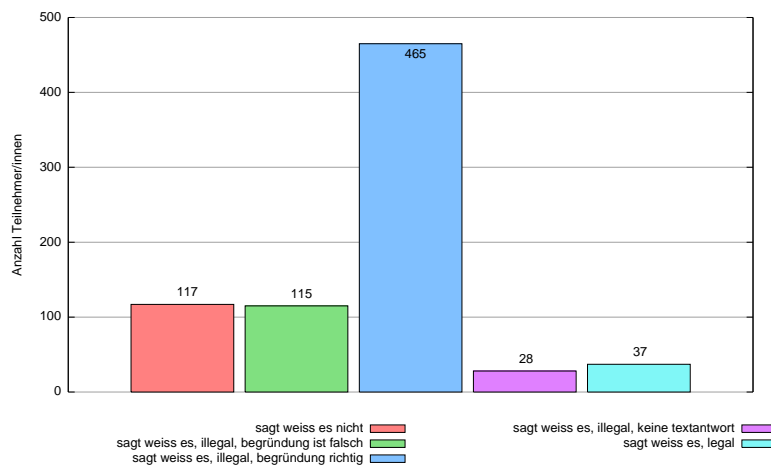


Abbildung 4: [WEBUMFRAGE] Frage 6

Weiter interessierte uns, wie der Sachverhalt ist, wenn nun das *Upload*-Verzeichnis leer sei. 66.7% der Umfrage- Teilnehmer sind der Meinung, dass ihre Aktivitäten legal sind.³³ Bei der Auswertung der Antworten von Frage 8 fiel uns auf, dass wir bei der Fragestellung zu wenig explizit waren. So konnte immer noch zwischen Tauschbörsen, welche Pakete von im *Download* befindlichen Dateien direkt wieder anbieten und solchen, welche dies eben nicht tun, unterschieden werden. Über 70 Leute gaben uns dennoch die richtige Antwort, dass es darauf ankäme, ob bereits wieder Teile angeboten werden.³⁴

³³[WEBUMFRAGE] Frage 7

³⁴Siehe Abbildung 6

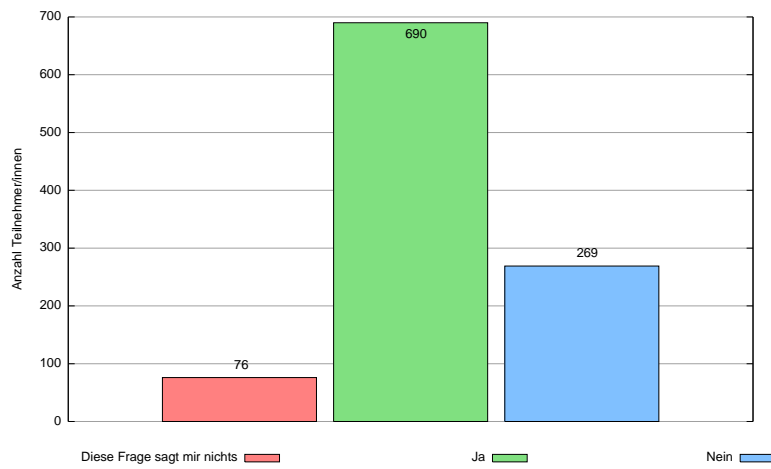


Abbildung 5: [WEBUMFRAGE] Frage 7

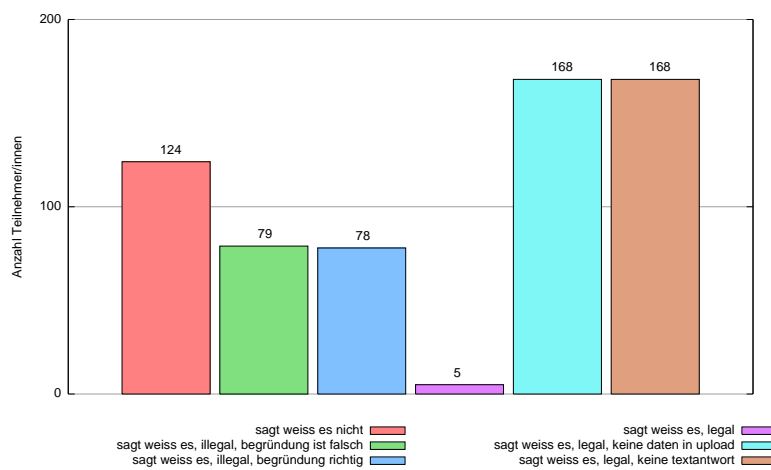


Abbildung 6: [WEBUMFRAGE] Frage 8

4 Massnahmen gegen das Herunterladen

4.1 Modewörteranalyse

Seit einigen Jahren beklagt sich die Film- und Musikindustrie über zurückgehende Einnahmen. Ganz offen gibt sie den Internettauschbörsen die Schuld. Darum starteten die grossen Verbände der Filmvertreter sogleich Kampagnen, um gegen diese Umsatzeinbrüche vorzugehen. Unter dem Titel “Hart aber gerecht - Raubkopierer sind Verbrecher”³⁵ starteten sie eine Plakat- und Spotkampagne die mit provokativen Bilder für Aufsehen erregte. Im Motiv “Happy Birthday” steht eine Mutter mit Ihren Kindern vor dem Gefängnis und sie singen das Happy Birthday-Lied für ihren Vater. Auf die Frage wann Papa wiederkommt, antwortet die Mutter: “Noch vier mal singen”³⁶. Die Aussage ist klar. Der Vater war ein so genannter Raubkopierer und sitzt nun 5 Jahre im Knast ab.

4.1.1 Der Raubkopierer

Dieser Begriff wurde offensichtlich gut ausgesucht. Jeder Bürger erkennt sofort den bösen Begriff des Räubers. Eine hinterhältige Person, die Menschen ihres Hab und Guts entledigt.³⁷ Auch das Gesetz hat zum Thema Raub eine klare Aussage. Der Artikel 140 des Strafgesetzbuches besagt:

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.³⁸

In dem Medien wird Raubkopierer als Synonym für Menschen gebraucht, die in Tauschbörsen Lieder Up- und Downloaden. Wer einmal eine Tauschbörse auf seinem Computer installiert und ein Lied aus den Charts heruntergeladen hat, wird wahrscheinlich Schwierigkeiten haben, in dieser Handlung Gewalt gegen eine Person zu finden. Auch habe ich noch keinen Tauschbörsenbenützer gesehen, der während dem Herunterladen den Urheberrechtsbesitzer bedroht hat. Juristisch darf der Begriff Raub für dieses Vergehen also nicht verwendet werden. Würde die Industrie dagegen mit grossen Kampagnen gegen den bösen Urheberrechtsverletzer vorgehen, würden die meisten Leute nur müde lächeln. Der Begriff Raub kommt absolut gewollt in diesem neu erfundenen Wort vor. Und er verfehlt seine Wirkung keineswegs.



Abbildung 7: Aus der Kampagne *Hart aber Gerecht*

³⁵Siehe [HART ABER GERECHT]

³⁶Siehe [HART ABER GERECHT]

³⁷[WIKI] Artikel: Räuber 05. Mai 2006

³⁸Art. 140 Abs. 1 STGB

In der Kampagne wird auch nicht vor der gängigen Deutschen Sprache halt gemacht. Normalerweise werden die Bösen immer in der männlichen Form geschrieben. Selten bis eigentlich nie hört man von Schwarzfahrerinnen oder Versicherungsbetrügerinnen. Aber eben auch **Raubkopiererinnen sind Verbrecherinnen**.³⁹

4.1.2 Der Filmpirat



Abbildung 8: Ein richtiger Filmpirat: Jonny Depp in Pirates of the Carribean

Als Filmpirat werden im speziellen die Leute bezeichnet, die in den Internet-Tauschbörsen Filme tauschen. Doch mit einem Piraten haben diese Leute wenig gemeinsam. Denn

Ein Pirat ist ein Räuber, der von einem Schiff oder Boot aus sein Opfer attackiert und ausplündert, wobei manchmal auch Küstenorte Angriffsziele sind.⁴⁰

Hier wird der Begriff des Piraten, unter dem sich wohl alle einen grausigen und gefährlichen Menschen vorstellen, missbraucht um der Öffentlichkeit den Urheberrechtsverletzer zu stigmatisieren.

Ganz offensichtlich werden zwei Begriffe benutzt, um aus einer Tat die zwar gegen das Gesetz verstösst, in den Köpfen der Bevölkerung etwas Schlimmeres hervorzurufen, als sie eigentlich ist. Bei beiden Wörtern denkt man sofort an körperliche Gewalt. Diese ist aber bei der Tat überhaupt nicht gegeben, ja nicht mal im Ansatz erkennbar.

4.2 Vorgehen der IFPI

Aus einem E-Mail-Interview, welches wir mit der *IFPI* führten, konnten wir einige Informationen zu ihrem Vorgehen gegen Raubkopierer entnehmen: Ermittler im Auftrag der *IFPI* durchforsten das Angebot in den Tauschbörsen und dokumentieren die Benutzerdaten der Anbieter. Dazu gehören die IP-Adresse, Zeitpunkt und das Angebot der *Uploads*. Anhand dieser Daten wird eine Anzeige gegen Unbekannt erstattet und ein Strafantrag erstellt. Als Betroffene hat die *IFPI* dann Einblick in das Dossier der ermittelnden Strafanwaltschaft. Früher haben sie direkt beim Provider angefragt. Jedoch halten sich diese meistgehend an das Fernmeldegesetz und geben die Daten ihrer Kunden nicht ohne weiteres Preis. Ist ein Strafantrag gestellt, sind sie jedoch gezwungen, die Daten herauszugeben. So erfährt die *IFPI* den Namen und die Adresse des Verdächtigen. Nun kontaktiert die *IFPI* den Nutzer, um ihm eine aussergerichtliche Einigung vorzuschlagen. Bisher gab es im Zusammenhang mit Tauschbörsen noch kein Gerichtsfall, da sämtliche Betroffenen den geforderten Schadensersatz der *IFPI* zu zahlen

³⁹Siehe Abbildung 7

⁴⁰[[WIKI](#)] Artikel: Pirat 05. Mai 2006

bereit waren, obwohl dieser teilweise höhere Summen bezifferte.⁴¹ Aus unserem Interview mit Herrn Rosenthal erfuhren wir zudem, dass stets der Geschädigte den Schaden beziffern muss. Weiter bestimmt die *IFPI* den zu bezahlenden Betrag durch die Anzahl der *Downloads* vom Angebot des Anbieters. Uns ist jedoch unklar, wie dies bei Tauschbörsen herausgefunden wird.⁴²

4.3 Digital Rights Management (DRM)

Digital Rights Management bedeutet **digitale Rechteverwaltung** und wird eingesetzt, um digitale Inhalte wie Musikstücke, Filme oder Klingeltöne online anbieten zu können, ohne dass diese missbraucht werden. Es kann festgelegt werden wie oft z.B. ein Musikstück angehört oder kopiert werden kann. Die Vorteile von *DRM* sind die gute Übersicht und Kontrolle über die Geschehnisse. Man bezahlt nur für die tatsächliche Nutzung. Für den Kulturschaffenden eröffnet sich die Möglichkeit, die Werke selbst anzubieten, ohne von einem Produzenten abhängig zu sein. Ein Nachteil der *DRM*-Systemen sind die Kosten, welche für die Kulturschaffenden anfallen, würden sie sich ein solches System zu tun. So werden sie von grossen Online-Portalen abhängig, wo ihre Werke in dem riesigen Angebot untergehen. Weiter werden durch die technischen Massnahmen durch *DRM*-Systeme Einschränkungen auf die Verwendung der Werke befürchtet.

4.4 DRM, Leerträgervergütung oder beides

Als Entschädigung dafür, dass eine Vielzahl von gekauften CD-Rohlingen zum Brennen von heruntergeladener oder von CDs kopierter Musik genutzt wird, zahlt man beim Kauf der Rohlinge oder auch der *MP3*-Spieler einen Aufpreis. So gehen beispielsweise 7 Rappen von jedem gekauften CD-Rohling an die *SUISA*. Diese zahlt die Beträge anteilmässig und nach einem Verteilschlüssel an die Berechtigten aus. Hier stellt sich die Frage, ob die Leerträgervergütung noch berechtigt ist, wenn die Nutzungen bereits durch die *DRM*-Systeme abgerechnet werden. Die Urheber verstehen die Leerträgervergütung in diesem Falle für das Kopieren ihres Werkes, während die Konsumentenvertreter das Herunterladen von Musik oder Filmen gegen Bezahlung dem Kauf einer CD oder DVD gleichsetzen.

⁴¹Interview [[IFPI](#)] Frage 4: Wie gehen sie gegen Raubkopierer vor

⁴²[[ROSENTHAL](#)] Frage 11 und 13

5 Schluss

5.1 Zusammenfassung

Generell lässt sich keinen Hinweis darauf finden, dass das Herunterladen von bereits veröffentlichten Musik- oder Filmdateien verboten ist. Man darf also nach Lust und Laune solche Werke aus dem Internet herunterladen, solange man sie nur für den Eigengebrauch verwendet. Sprich: Heruntergeladene Lieder hören und für sich selbst, Verwandte oder enge Freunde zu kopieren, ist erlaubt. Ganz klar verboten ist hingegen das Herunterladen von unveröffentlichten Werken oder die Weitergabe von urheberrechtlich geschützten Werken an Personen, die nicht zum engen Freundeskreis zählen. Diese Sachlage ist das Problem an den meisten Tauschbörsen. Programme wie *Emule* oder *Bittorrent* laden nämlich unvermeidbar schon Teile einer Datei herauf, während diese noch heruntergeladen wird. Dies ist bereits ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz und somit nicht zulässig. Weiter ist das Bereitstellen von heruntergeladenen Werken in Share-Verzeichnissen einer Tauschbörse oder das Anbieten solcher Dateien auf einer Website, einem *FTP*-Server oder das Abspielen von Filmen an einer öffentlichen Veranstaltung oder das Aussenden von Musik über Radiosender verboten.

5.2 Analyse der Thesen

In der Einleitung haben wir einige Thesen aufgestellt, deren Erfüllung wir nun anhand unserer Arbeit auf den Grund gehen.

1. These: Wer Musik herunterlädt, lädt auch Filme herunter.

Wir waren ziemlich erstaunt, als wir die Ergebnisse unserer Umfrage bezüglich des Film-Downloads analysierten. Nie hätten wir gedacht, dass nur so wenige Filme über das Internet beziehen.

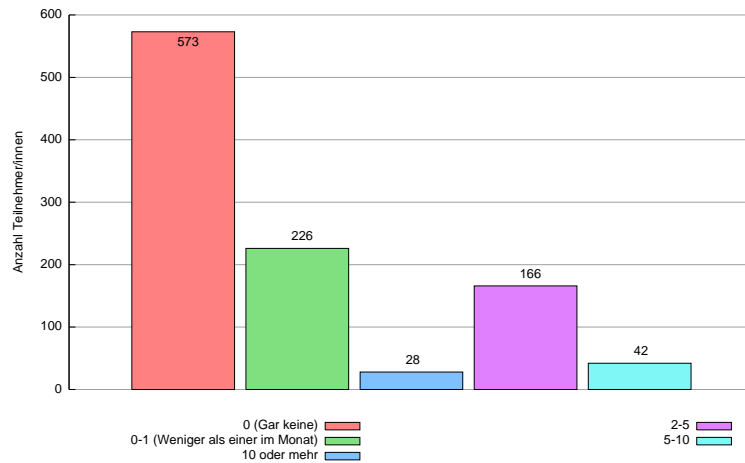


Abbildung 9: [WEBUMFRAGE] Kombination der Fragen 14 (Aus welchen Quellen laden Sie Filme aus dem Internet herunter?) und 23 (Wieviele Filme laden Sie durchschnittlich pro Monat aus dem Internet herunter?). Dabei sind nur die Teilnehmer berücksichtigt, die bei Frage 23 nicht mit “0 (Gar keine)” geantwortet haben

2. These: Man kann einen heruntergeladenen Film nicht 1:1 mit einem verlorenen Kinobesucher umrechnen. Nicht alle Filme, die heruntergeladen werden, würde die jeweilige Person auch im Kino ansehen.

Dies geht aus den Statistiken unserer Umfrage hervor: Ein Grossteil der Leute, welche Filme aus dem Internet laden, würden sich die Filme, die sie herunterladen, nie im Kino anschauen gehen, da ihnen das Geld dafür zu schade wäre. Diese Filme bieten oftmals Unterhaltung für 2 Stunden und werden nachher archiviert oder wieder gelöscht. Sie gelten vielmehr als Zeitvertreib und nicht als günstige Alternative zum Kino.

3. These: Wer legale Musikangebote nutzt, lädt nicht von Tauschbörsen herunter.

Erstaunlicherweise gaben in unserer Umfrage Leute an, dass sie sowohl Angeboten des **legalen** Musikhandels wie auch Tauschbörsen nachgehen würden. Wir dachten uns, dass man sich für den legalen Musikhandel entscheidet, da man moralische Bedenken beim Verwenden von Tauschbörsen hat. Schlussfolgernd scheint es mehr der Fall zu sein, dass sich diese Benutzer je nach Angebot dem Handel oder den Tauschbörsen widmen.

5.3 Beantwortung der offenen Fragen

Zudem haben wir anfangs einige Fragen, die wir im Vorfeld nicht zu beantworten imstande waren. Wir gehen diesen Fragen nun nochmals nach:

1. Frage: Was genau an der Benutzung von Tauschbörsen ist denn nun illegal?

Diese Frage konnten wir hoffentlich zur Genüge klären und sollte nun keine Fragen mehr aufwerfen. Wir möchten hier auf die Zusammenfassung verweisen: Kapitel 5.1, Seite 22

2. Frage: Was weiss die Öffentlichkeit über das Urheberrecht? Tappen sie selbst so im Dunkeln wie wir oder wissen sie, inwiefern der Up- beziehungsweise Download rechtlich unzulässig ist?

Die Antworten in unserer Web-Umfrage fielen hier ziemlich differenziert aus. Auf der einen Seite gab es Leute, die antworteten uns in halben Vorträgen und kannten sich bestens aus, verwiesen uns teilweise sogar auf Internetseiten oder Organisationen, wo wir weitere Informationen erhalten würden. Auf der anderen Seite gab es auch die Benutzer, welche nur rieten, ihre Argumentation nicht begründen konnten oder ihre Unkenntnis offen angaben. Wir hatten ehrlich gesagt mit mehr Teilnehmern gerechnet, die uns keine oder nur unzureichende Antworten geben können. Wir schliessen den grossen Teil der wissenden Umfrage-Teilnehmer auf das immense Feedback von der Publikation unserer Umfrage auf www.pctipp.ch zurück. Schliesslich kann man dort ähnliche Informationen beziehen⁴³ und es wird ein Teil der Bevölkerung angesprochen, welcher sich auch gerne informiert und weiterbildet.

3. Frage: Beschränken sich die Downloader auf eine bestimmte Altersgruppe?

Sie beschränken sich nicht auf eine bestimmte Altersgruppe. Jedoch sind es klar die jüngeren Teilnehmer, die in unserer Umfrage angaben, Tauschbörsen zu nutzen. Zum einen handeln Jugendliche und junge Erwachsene schneller, ohne sich den Auswirkungen ihrer Handlungen bewusst zu sein oder sich über die möglichen Konsequenzen zu informieren. Auf der anderen Seite ist das Internet eine Welt, mit welcher sich die älteren Generationen weniger auseinandersetzen. Jugendliche erfahren von ihrem Freundeskreis oder auf der Schule von den Tauschbörsen und kriegen sie vielleicht von einem Kollegen noch installiert und voreingestellt, während Erwachsene sich den CD- oder Videokassetten beziehungsweise DVD-Kauf gewohnt sind und sich noch gar nicht soweit mit dem Internet befasst haben, um überhaupt von solchen Möglichkeiten zu erfahren.

4. Frage: Wie werden die Benutzer von Tauschbörsen aufgespürt?

Diese Frage wurde schon ziemlich intensiv in der Arbeit behandelt. Hier nur soviel: Ja, es ist möglich, Leute, die Musik und Film im Internet anbieten, zu verfolgen und ausfindig zu machen. Weiteres zum Vorgehen der *IFPI* im Kapitel: 4.2, Seite 20

5.4 Fazit

Als wir uns unseres Themas sicher waren und uns voller Elan in die vor uns liegende Aufgabe zu stürzen begannen, hatten wir keine Ahnung was uns auf unserem Weg durch diese Arbeit alles begegnen würde. Wir wussten nicht, inwiefern wir uns mit Gesetzesartikeln herumplagen müssen, inwiefern wir auf bereits verfasste Dokumente oder Statistiken zurückgreifen können oder inwiefern wir vielleicht komplettes Neuland betreten.

Unsere Resultate überraschten uns teilweise und teilweise sehr. Sie überraschten uns insofern, dass wir nicht gedacht hätten, dass so viele Leute unserer Umfrage hinsichtlich der Benutzung

⁴³[[PCTIPP](#)] Artikel vom 27. Februar 2005

von Tauschbörsen so gut aufgeklärt sind. Wie jedoch bereits angesprochen, ist dies nicht zuletzt auf die vielen Umfrage-Teilnehmer über www.pctipp.ch zurück zu schliessen. Sehr überrascht waren wir schon ziemlich früh, nämlich beim Interview mit Herrn Rosenthal, wo wir erstmals erfuhren, ohne Zweifel haben zu müssen, dass der *Download* von Musik und Filmen legal ist. Bis dahin haben wir schon allerlei gehört, jedoch keine zuverlässige Quelle gehabt. Nun getrauen wir uns, lauthals zu verkünden, dass der *Download*, egal von welcher Quelle, legal und der *Upload* illegal ist.

Im Nachhinein müssen wir feststellen, dass eine Web-Umfrage leider keine repräsentative Meinungsumfrage ist. Erstens ist sie nur von Menschen mit Internet auszufüllen und zweitens wurde sie an Orten publiziert, wo sich eher Leute damit auseinandersetzen, welche schon eine Ahnung von der Materie haben. Wir hätten neben der Web-Umfrage auch noch Leute auf der Strasse befragen sollen. So hätten wir sicherlich andere Resultate erhalten. Ansonsten haben wir mit den Interviews Informationen erhalten, die anders gar nicht oder nur schwierig zu beschaffen gewesen wären. Besonders bleibt uns das sehr erfreuliche Interview in Zürich mit Herr Rosenthal in Erinnerung. Sein riesiges Repertoire an Wissen kombiniert mit seiner aufgestellten Art, und der Eigenschaft, sich nicht zu schade zu sein, um ein paar Auszubildenden den Weg zu ebnen, hat uns sehr beeindruckt. Wir möchten uns hier nochmals für das Interview bedanken. Auch all den Teilnehmern der Umfrage sei hier nochmals gedankt. Ohne euch würden wir wohl weiterhin glauben, dass es allen so geht, wie uns vor der Arbeit und niemand eine Ahnung von der rechtlichen Situation bezüglich Tauschbörsen hat.

Nach anfänglichen Startschwierigkeiten (Hiermit meinen wir gängige Probleme wie die Wahl der einzelnen Punkte der Arbeit oder das Aufbringen der Selbstdisziplin, dass es nun wirklich nicht schaden könnte, mit dem Umsetzen der gesammelten Informationen zu beginnen) können wir nun doch behaupten, ein gehaltvolles Dokument, welches informativ und lesenswert ist, geschaffen zu haben. Wer hier anderer Meinung ist, kann uns dies unter idpa@schnippo.ch unter Weglassung sämtlicher Flüche und Kraftausdrücke gerne mitteilen.

5.5 Ausblick

In der Zukunft, so denken wir, wird sich die Musik- und Filmindustrie über die aktuelle Situation sehr viele Gedanken machen müssen. Da der Verkauf von Musik und Filmen auf CDs und DVDs zurückgeht, müssen die neu aufkommenden Geschäftsfelder in der Online-Welt berücksichtigt werden. So werden zu einem Film oft auch ein Computerspiel oder Klingeltöne herausgebracht. Die Preise für Musikstücke werden dadurch verringert, dass sämtliche Produktions-, Lagerungs- und Vertriebskosten eingespart werden können. So ist es möglich, dass in ferner Zukunft Musik ihr Geld nur noch durch Werbung machen könnten, da für die Musik selbst kein Geld mehr abfällt.

Ebenfalls werden immer mehr leistungsstarke Sicherheitsmechanismen auf Medien, die Musik und Filme enthalten, aufkommen, die es dem Normalbürger nicht mehr möglich machen, Kopien der Medien anzufertigen. Dadurch wird sich die Anzahl an Tauschbörsenuser verringern.

All dies wird zu einer Umstrukturierung des Denkens in der Bevölkerung beitragen. Die Mentalität, dass das Herunterladen von Musik und Filmen nur ein Kavaliärdelikt sei, wird künftig verschwinden und man wird Musik und Filme wieder kaufen gehen.

6 Abbildungsverzeichnis

1	<i>Umsatzeinbusse der Musikindustrie</i> 30. Mai 2006 http://www.ifpi.ch/images/news/grafik01hq.gif	10
2	[WEBUMFRAGE] Kombination der Fragen 2 (Alter) und 11 (Laden Sie Musik aus dem Internet herunter?)	12
3	[WEBUMFRAGE] Frage 5	17
4	[WEBUMFRAGE] Frage 6	17
5	[WEBUMFRAGE] Frage 7	18
6	[WEBUMFRAGE] Frage 8	18
7	<i>Bild der Kampagne Hart aber Gerecht</i> 04. April 2006 http://www.netzwelt.de/images/articles/zkm_raubkopiererinnengross_1110290724.jpg	19
8	<i>Jonny Depp in Pirates of the Carribean</i> 04. April 2006 http://oscar2004.onet.pl/514,kategoria.html	20
9	[WEBUMFRAGE] Kombination der Fragen 14 und 23	23

7 Abkürzungsverzeichnis

STGB Schweizerisches Strafgesetzbuch SR-Nr: 311.0.

URG Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) SR-Nr: 231.1.

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch SR-Nr: 210

SuissImage Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken

IFPI Schweizer Landesgruppe der International Federation Of Producers Of Phonograms And Videograms

SUISA Die Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SAFE Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie

P2P Siehe *Peer-To-Peer*

8 Glossar

Upload Begriff aus dem Informatik-Jargon für der Heraufladen einer Datei vom seinem eigenen Computer (Client) auf einen anderen entfernten Computer im Internet (Server)

Download Bezeichnet das Herunterladen bzw. die Übertragung einer Datei von einem Server auf den Client. Im Internet-Slang auch folgendermassen Bezeichnet: ziehen, leechen, saugen (Nicht vollständig)

IRC Ein textbasiertes Chat-System

FTP Das File Transfer Protocol ist ein Internetprotokoll um Dateien zwischen einem Server und einem Client zu übertragen

DRM Ein Verfahren, mit dem Urheber- und Vermarktungsrechte an geistigem Eigentum in digitaler Form geschützt werden können

Peer-To-Peer In einem Peer-To-Peer-Netz sind alle teilnehmenden Computer gleichberechtigt und können die für das Netz typischen Dienste anbieten und benutzen. In den meisten Tauschbörsen kommt dieses System zum Tragen. Alle Computer können untereinander gleichberechtigt ihre Dateien tauschen

Napster Onlineshop für Musik im Internet <http://www.napster.com>.

iTunes Onlineshop für Musik im Internet <http://www.apple.com/itunes>

Emule Eine Tauschbörse, bei der man sich mit einem Server verbindet und dann die Dateien aller anderen Clients einsehen und tauschen kann

Bittorrent Eine Tauschbörse, bei der man eine bestimmte Datei über einen sogenannten Torrent tauschen kann

MP3 Ein digitales Musikformat

MP3-Player Ein handliches Abspielgerät für *MP3*-Dateien

iPod Ein *MP3-Player*

Warez Bezeichnung für illegal erhaltene Software. Kann aber auch für illegal erhaltene Musikstücke und Filmdateien verwendet werden

9 Quellenverzeichnis

[KALLER] **Eike von Repgow in hochdeutscher Übersetzung von Paul Kaller**
Sachsenspiegel München, 2002

[ROSENTHAL] **Interview mit lic. iur. David Rosenthal** 28. März 2006
Transkribierung im Anhang der Arbeit.

[WEBUMFRAGE] **Selbsterstellte Webumfrage** 22. März bis 1. Mai 2006
Fragen und ausführliche Auswertungen im Anhang der Arbeit.

[IFPI] **Email-Interview mit Johannes Börker, IFPI** 11. Mai 2006
Kopie im Anhang der Arbeit.

- [INTERVIEW SUIISA] **Email-Interview mit Chantal Bolzern, Fürsprecherin LL.M. SUIISA** 11. Mai 2006
Kopie im Anhang der Arbeit.
- [SUIISA] **Homepage der SUIISA** 09. Mai 2006
http://www.suisa.ch/cgi-bin/engine/search_frame/start?lang=d&id=371&flash=&tag=NEWS
- [FACTS] **Kriminalisierte Kunden** 18. Mai 2006
<http://www.facts.ch/dyn/magazin/kultur/578392.html>
- [PRESSETEXT] **Schweizer Musikindustrie macht ernst mit "Game Over"** 18. Mai 2006
<http://www.pressestext.ch/pte.mc?pte=060118020>
- [MUELLERBE] **IFPI gegen KaZaA User** 18. Mai 2006
http://spaces.msn.com/muellerbe/blog/cns!6EAB35FEC37AD116!331.entry?_c11_blogpart_blogpart=blogview&_c=blogpart#permalink
- [SUISSIMAGE] **Zu finden unter: FAQ – > Eigengebrauch** 16. Mai 2006
<http://www.suissimage.ch>
- [SAFE] **Homepage der SAFE** 16. Mai 2006
http://www.safe.ch/de/rechtliches/down-loads/merkblatt_piraterie_stand__08_2005.pdf
- [URHEBERRECHT] **Die Plattform zur Revision des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes** 16. Mai 2006
<http://www.urheberrecht.ch/D/>
- [MP3COM] **Bezahlung der Interpreten bei Online-Musikverkäufen** 27. April 2006
<http://www.mp3.com/news/stories/4310.html> (English)
- [COPYRIGHT] **Homepage copyright.ch von Rentsch & Partner** 16. Mai 2006
http://www.copyright.ch/?sub_id=72&leng=0
- [ADMIN] **Homepage der schweizerischen Eidgenossenschaft** 23. Mai 2006
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/de/3644>
- [PCTIPP WEBUMFRAGE] **Bruno Habegger (bha) PCTipp.ch Onlinemagazin: Webumfrage zu Tauschbörsen** 10. April 2006
<http://pctipp.ch/webnews/wn/32954.asp>
- [PCTIPP] **Bruno Habegger (bha) PCTipp.ch Onlinemagazin: Tauschbörsen: Recht und Unrecht** 27. Juni 2005
<http://www.pctipp.ch/topthema/tt/30789.asp>

[BZ] **(lv) Basellandschaftliche Zeitung:**

Interview mit Mark Hässig 19. April 2006

Kopie im Anhang der Arbeit.

[GIBM] **Gewerblich industrielle Berufsschule Muttenz:**

Lehrpläne der Informatiker Fachrichtung Applikationsentwicklung 27. Mai 2006

<http://www.gibmuttenz.ch/if/ae/lehrplan3-4.html>

[WIKI] **WikipediA**

Die freie Enzyklopädie

<http://de.wikipedia.org/>

[HART ABER GERECHT] **Kampagne - Hart Aber Gerecht** 18. Mai 2006

<http://www.hartabergerecht.de/>.

10 Erklärung

Hiermit erklären wir, dass wir die Interdisziplinäre Maturitätsarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt haben und nur die im Quellenverzeichnis angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

Muttenz, 6. Juni
